

Berlin, 02.08.2024

Liquiditätsschwierigkeiten der BayWa AG

wie Sie sicherlich aus der Presse erfahren haben, befindet sich die BayWa AG derzeit in Liquiditätsschwierigkeiten. Die BayWa AG ist ein großer Getreidehändler, umso stärker mehren sich die Unsicherheiten bei den Lieferanten der BayWa AG, ob das gelieferte oder noch zu liefernde Getreide auch bezahlt wird.

In der Regel sind die Verträge sind mit der BayWa AG geschlossen worden, lange bevor deren Liquiditätsschwierigkeiten bekannt geworden sind. Trotz der Unsicherheit, ob die eigene Leistung bezahlt wird, bestehen die Verpflichtungen, die versprochenen Getreidemengen an die BayWa AG zu liefern. Besonders problematisch wird die Frage der Bezahlung des gelieferten Getreides im Falle einer Insolvenz. Sollte dieser Fall eintreten, wären die Forderungen vermutlich kaum zu realisieren. Im besten Falle würden die Lieferanten des Getreides lediglich eine Quote ihrer Forderung erhalten. Im schlimmsten Falle gehen die Lieferanten leer aus.



Daher fragen sich viele Lieferanten, ob es angesichts des möglichen Zahlungsausfalls seitens der BayWa AG Möglichkeiten gibt, die Bezahlung für das gelieferte Getreide abzusichern oder möglicherweise das Getreide gar nicht liefern zu müssen.

Die gute Nachricht ist, dass sowohl die Verträge mit der BayWa AG selbst als auch das Gesetz verschiedene Möglichkeiten vorgeben, wie die Bezahlung abgesichert werden kann.

Im Folgenden möchten wir Sie gern über diese Möglichkeiten informieren.

1. Möglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Schon frühzeitig hat der Gesetzgeber erkannt, dass es notwendig ist, den Lieferant von Waren vor einem möglicherweise insolventen Vertragspartner zu schützen. Deshalb hat er die sogenannte Unsicherheitseinrede in § 321 BGB eingeführt. Diese erlaubt dem Verkäufer von Getreide, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet ist, die Lieferung des Getreides zu verweigern und zwar solange, bis der Käufer, hier also die BayWa AG entsprechende Sicherheit geleistet hat. Der § 321 BGB regelt damit ganz klar, dass niemand zur Lieferung und Übergabe von Waren verpflichtet werden soll, wenn bereits vor der Lieferung erkennbar ist, dass die Bezahlung nicht oder nicht fristgemäß erfolgen wird. Die zu leistende Sicherheit ist dabei regelmäßig genau so hoch wie der eigentliche Kaufpreis.

2. Besonderheit: Fruchtepfordvereinbarung

Besondere Bedeutung hat die Unsicherheitseinrede bei Fruchtepfordvereinbarungen, also der Vorfinanzierung der Ernte bei gleichzeitiger Pfandbestellung für die zukünftige Ernte. Hierbei ist in der Regel die Ernte und damit die Lieferung bereits im Voraus bezahlt worden. Die Problematik bei der Fruchtepfordvereinbarungen besteht in dem Teil der Ernte, der noch nicht durch die Vorfinanzierung abgedeckt ist. Hier bietet es sich an, den nicht bezahlten Teil über eine Sicherheit abzusichern, sofern ernstliche Bedenken an der Zahlungsfähigkeit der BayWa AG bestehen. Somit wäre die Zahlung des offenen Betrags ebenfalls sichergestellt.

3. Möglichkeiten nach Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

In vielen Fällen sind in den Lieferverträgen mit der BayWa AG die "Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel" Bestandteil der Vertragsbedingungen. § 40 sieht bei Teillieferungen vor, dass der Lieferant Vorkasse oder eine Bankgarantie als Sicherheit verlangen kann, wenn sich der Käufer im Verzug befindet oder es berechnigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit gibt. Nach § 41 braucht der Lieferant sogar nicht mehr zu leisten, wenn die BayWa AG als Käuferin die Zahlung einstellt, oder Tatsachen vorliegen die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit der BayWa AG vor, wäre der Verkäufer nicht mehr zur Lieferung des bestellten Getreides verpflichtet. In diesem Fall wechseln die vertraglichen Pflichten zur Getreidelieferung und Bezahlung des Getreides zu einem gegenseitigen Ausgleichsanspruch in Geld.

4. Zusammenfassung

Welche konkreten Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen, ist individuell unterschiedlich und hängt sowohl von dem konkret geschlossenen Vertrag mit der BayWa AG als auch davon ab, inwieweit sich die Liquiditätsschwierigkeiten zwischenzeitlich verschärft haben bzw. noch verschärfen.

Sofern Sie eine individuelle und umfassende Beratung zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mecklenburg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht

BTR Rechtsanwälte

Standort Berlin

Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Telefon +49 (0) 30 44 33 44 33
Telefax +49 (0) 30 44 33 44 66
berlin@btr-rechtsanwaelte.de

Standort Leipzig

Bornaer Straße 16
04288 Leipzig

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Dr. Reinhard Mecklenburg ^{1, A, †}
Ronald Schneehagen ^{3, N}
Constanze Nehls ^{1, 2, A, †}

Standort Frankfurt am Main

Rödelheimer Bahnweg 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0) 69 97 84 88 0
Telefax +49 (0) 69 97 84 88 88
frankfurt@btr-rechtsanwaelte.de

Peter Rössler ⁴
Sybille Möbius ^N

Standort Stuttgart

Oberwiesenstraße 1
70619 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 47 99 091
Telefax +49 (0) 711 47 99 092

Dr. Gregor Meurer

Standort Brandenburg

Kleine Münzenstraße 8
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon +49 (0) 3381 52 31 0
Telefax +49 (0) 3381 52 31 52
brandenburg@btr-rechtsanwaelte.de

Dr. Christian Siegl ^{1, 2}
Martin Thelen

¹ Fachanwalt für Agrarrecht

² Fachanwalt für Arbeitsrecht

³ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

⁴ Fachanwalt für Steuerrecht

^N Notar/in

^A Anwalt in Anstellung

[†] Tätigkeit in Berlin und Leipzig